

Curriculum alt	Curriculum ab 1. Oktober 2019
<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Angewandte Informatik</p> <p>Kennzahl: L 066 911</p> <p>Datum des Inkrafttretens:</p> <p>1. Oktober 2013</p>	<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Informatics</p> <p>Kennzahl: UL 066 911</p> <p>Datum des Inkrafttretens:</p> <p>1. Oktober 2019</p>

Allgemeines

Folgende allgemeinen Änderungen wurden am Curriculum durchgeführt:

- Das Curriculum wurde an das aktuelle Mustercurriculum angepasst.
- Die Abkürzungen der Lehrveranstaltungen für VK und KU wurden geändert. VK wurde durch VC und KU durch KS ersetzt.

§1 Allgemeines

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hinzufügen des Hinweises „§ 54 Abs. 2 UG“ in Absatz (2).
- Hinzufügen des Teilsatzes " inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren" am Ende von Absatz (2).
- Hinzufügen von Absatz (3): Das Masterstudium Informatics wird in englischer Sprache angeboten.

(1) Der Umfang des Masterstudiums *Angewandte Informatik* beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium *Angewandte Informatik* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

(1) Der Umfang des Masterstudiums **Informatics** beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte **(ECTS-AP)**. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium **Informatics** ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in **ECTS-AP** angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden **(§ 54 Abs. 2 UG)**. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden **inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.**

(3) Das Masterstudium Informatics wird in englischer Sprache angeboten.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hervorheben der zu erwerbenden Qualifikationen und die Formulierung der zu erlangenden Kompetenzen mittels Lernergebnissen.
- Hervorheben der Individual- und Führungskompetenzen in Absatz (2).

- Hervorheben der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder in Absatz (3).

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Schwerpunkt der Informatikstudien (auf Bachelor- und Masterebene) an der Universität Klagenfurt ist die *Angewandte Informatik*. Ziel ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur qualitativ hochwertigen Entwicklung von computerunterstützten Problemlösungen, zum effizienten und effektiven Management des Problemlösungsprozesses sowie zur Gestaltung des nutzbringenden Einsatzes von Lösungen, basierend auf Methoden und Techniken der Informatik (**Problemlösungskompetenz**). Dies erfordert vor allem fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet der Informatik und Grundkenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen, aber auch profundes Wissen über mögliche Anwendungsfelder. Softwaresysteme werden in der Informatik in den meisten Fällen in Organisationen erarbeitet und in soziale Systeme eingebettet. Zusätzlich sind daher Methoden-, Sozial- und Individualkompetenzen für erfolgreiche Realisierung, Einführung und gewinnbringenden Einsatz von Informatiksystemen notwendig.

Die Informatik ist ein sich rasant entwickelndes Gebiet. Die kontinuierliche Verbesserung von Methoden und Werkzeugen sowie schnell aufeinanderfolgende Innovationen in den Anwendungsbereichen stellen große Herausforderungen an die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dar. **Weiteres Ziel des Studiums muss daher sein, Kompetenzen zu vermitteln, sodass** Absolventinnen und Absolventen einerseits aktiv an diesem Verbesserungs- und Innovationsprozess mitarbeiten können und andererseits ihren Wissensstand selbstständig und rasch aktualisieren können. Dies erfordert nicht nur detaillierte Kenntnisse über die grundlegenden Konzepte, Zusammenhänge und Erkenntnisse des Fachs, auf denen Methoden und Werkzeuge fußen, sondern auch eine Stärkung der Individualkompetenzen wie Selbststeuerung und Gestaltungswille. Eine Kombination von Forschung, Lehre und Anwendung **schafft** hier ideale Voraussetzungen zum Aufbau dieser Fähigkeiten.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Informatik* der Universität Klagenfurt erwerben über die Grundlagen des Bachelorstudiums hinaus

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(1) **Ausgangssituation:** Schwerpunkt **des Masterstudiums Informatics** an der Universität Klagenfurt ist die Angewandte Informatik. Ziel ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur qualitativ hochwertigen Entwicklung von computerunterstützten Problemlösungen, zum effizienten und effektiven Management des Problemlösungsprozesses sowie zur Gestaltung des nutzbringenden Einsatzes von Lösungen, basierend auf Methoden und Techniken der Informatik. Dies erfordert vor allem fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet der Informatik und Grundkenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen, aber auch profundes Wissen über mögliche Anwendungsfelder. Softwaresysteme werden in der Informatik in den meisten Fällen in Organisationen erarbeitet und in soziale Systeme eingebettet. Zusätzlich sind daher Methoden-, Sozial- und Individualkompetenzen für **eine** erfolgreiche Realisierung, Einführung und **einen** gewinnbringenden Einsatz von Informatiksystemen notwendig.

Weiters ist die Informatik ein sich rasant entwickelndes Gebiet. Die kontinuierliche Verbesserung von Methoden und Werkzeugen sowie schnell aufeinanderfolgende Innovationen in den Anwendungsbereichen stellen große Herausforderungen an die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dar. Absolventinnen und Absolventen müssen einerseits aktiv an diesem Verbesserungs- und Innovationsprozess mitarbeiten können und andererseits ihren Wissensstand selbstständig und rasch aktualisieren können. Dies erfordert nicht nur detaillierte Kenntnisse über die grundlegenden Konzepte, Zusammenhänge und Erkenntnisse des Fachs, auf denen Methoden und Werkzeuge fußen, sondern auch eine Stärkung der Individualkompetenzen wie Selbststeuerung und Gestaltungswille. Eine Kombination von Forschung, Lehre und Anwendung **soll** hier ideale Voraussetzungen zum Aufbau dieser Fähigkeiten **schaffen**.

(2) **Zu erwerbende Qualifikationen:** Aus der Ausgangssituation ergeben sich vier wichtige Kompetenzfelder, in denen das Masterstudium Informatics Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt: 1) Fachkompetenzen in der Informatik und in Anwendungsbereichen, 2) Individual- und Führungskompetenzen, 3) Praxis- und

erweiterte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie eine wissenschaftliche Fundierung in zumindest einem Teilgebiet der Informatik (Lernergebnisse):

- *Fachkompetenzen in der Informatik und in Anwendungsbereichen:* Durch *Vertiefungsfächer* in Praktischer und Theoretischer Informatik werden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Kerninformatik erweitert. Stark forschungsgeleitete Lehre in einem zu wählenden *Spezialisierungsfach* führt die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung und Technik heran und befähigt sie, in dem gewählten Gebiet im Rahmen der Masterarbeit selbst wissenschaftlich zu arbeiten. In diesem Spezialisierungsfach qualifizieren sich die Studierenden entweder weiter in einem Kerngebiet der Informatik (*Information and System Security, Knowledge and Data Engineering, Software Engineering*) oder in einem Anwendungsbereich (*Business Information Systems, Distributed Multimedia Systems*). In einem *Ergänzungsfach* können ggf. dafür fehlende Voraussetzungen nachgeholt werden.
- *Individual- und Führungskompetenzen:* Studierende bereiten sich durch spezielle Lehrveranstaltungen auf wissenschaftliches Arbeiten einerseits und auf die Steuerung von Softwareprojekten andererseits vor; sie reflektieren zudem ihr Fach Informatik sowie ihre Praxiserfahrungen. Im Lichte des internationalen Berufsfelds der Absolventinnen und Absolventen und zur Stärkung ihrer Sprachkompetenzen werden viele Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in englischer Sprache abgehalten; Studierende werden auch ermutigt, etwa die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Wahlfaches *Feministische Wissenschaft/Gender Studies* erworben werden (§ 5 Abs. 3).
- *Praxis- oder Forschungserfahrung und Problemlösungskompetenz:* Es besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in Form eines *Projektsemesters* verstärkt projektbezogen zu arbeiten. Damit gewinnen sie intensive Praxiserfahrung oder Eindrücke und Erfahrungen in Forschungsprojekten, in die sie eingebettet sind. Absolventinnen und Absolventen stärken dadurch ihre Kompetenzen in der Lösung umfangreicher Probleme in Wirtschaft oder Verwaltung oder in der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen im akademischen Umfeld.
- *Wissenschaftliches Arbeiten:* Studierende leisten in Form des Masterprojekts und der Masterarbeit erste wissenschaftliche Beiträge und werden somit an das

Forschungserfahrung und Problemlösungskompetenzen und 4) wissenschaftliches Arbeiten. Im folgendem werden die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Form von Lernergebnissen für jedes Kompetenzfeld beschrieben:

- *Fachkompetenzen in der Informatik und in Anwendungsbereichen:* Durch *Vertiefungsfächer* in Praktischer und Theoretischer Informatik werden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Kerninformatik erweitert. Stark forschungsgeleitete Lehre in einem zu wählenden Spezialisierungsfach führt die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung und Technik heran. Die *Vertiefungsfächer und das Spezialisierungsfach* befähigen Studierende, in dem gewählten Gebiet im Rahmen der Masterarbeit selbst Lösungen zu konzipieren und implementieren und wissenschaftlich zu arbeiten. In einem Ergänzungsfach können ggf. dafür fehlende Voraussetzungen nachgeholt werden.
- *Individual- und Führungskompetenzen:* Spezielle in der Kompetenzvertiefung angebotene Lehrveranstaltungen bereiten Studierende auf das wissenschaftliche Arbeiten und das Abschätzen von Technikfolgen vor. Die gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen Studierenden, Informationen selbständig zu recherchieren, in einer wissenschaftlichen Arbeit zusammenzufassen, und zu präsentieren. Zudem befähigen sie Studierende, wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Lösungen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft kritisch zu hinterfragen. Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Wahlfaches *Feministische Wissenschaft/Gender Studies* erworben werden (§ 5 Abs. 3).
- *Praxis- oder Forschungserfahrung und Problemlösungskompetenz:* Es besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in Form eines *Projekts* verstärkt projektbezogen zu arbeiten. Damit gewinnen sie intensive Praxiserfahrung oder Eindrücke und Erfahrungen in *Industrie- oder* Forschungsprojekten, in die sie eingebettet sind. Die erlernten Kompetenzen befähigen Absolventinnen und Absolventen zur Lösung umfangreicher Probleme in *der Wirtschaft, Verwaltung* oder in der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen im akademischen Umfeld.
- *Wissenschaftliches Arbeiten:* Studierende leisten in den Seminaren der *Spezialisierungsfächer* und in der Masterarbeit erste wissenschaftliche Beiträge und werden damit an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt. Die gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen Studierenden, ein Thema selbständig zu

<p>wissenschaftliche Arbeiten herangeführt. Absolventinnen und Absolventen sind für ein Doktoratsstudium qualifiziert.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen zusätzlich zu den im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen in der Lage sein, auch komplexe Softwareentwicklungsprojekte zu leiten, neuartige Problemlösungen zu erarbeiten und zielgerichtet Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik oder eines ihrer Anwendungsgebiete weiterzuentwickeln. Sie sind Expertinnen und Experten in ihrem Fachgebiet mit breitem Informatik-Hintergrund. Sie zeichnen sich durch Selbständigkeit und hohe Problemlösungskompetenz aus. Sie sind in besonderem Maße in der Lage, sich auf technische Paradigmenwechsel einzustellen. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums nach drei Jahren einschlägiger Praxis und Ablegung der Ziviltechnikerprüfung als Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten für Informatik tätig sein.</p>	<p>recherchieren, Lösungen für Problemstellungen in der Forschung und der Praxis zu entwickeln und zu evaluieren, die Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Arbeit zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.</p> <p>(3) Berufs- und Tätigkeitsfelder: Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Informatics sind Expertinnen und Experten in ihrem Fachgebiet mit breitem Informatik-Hintergrund. Sie sind befähigt komplexe Softwareentwicklungsprojekte in kleinen, mittleren und großen Institutionen zu leiten, neuartige Problemlösungen selbständig zu erarbeiten und zielgerichtet Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik oder eines ihrer Anwendungsgebiete weiterzuentwickeln. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können nach drei Jahren einschlägiger Praxis und Ablegung der Ziviltechnikerprüfung als Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten für Informatik tätig sein. Darüber hinaus bereitet das Masterstudium die Absolventinnen und Absolventen auf ein Doktoratsstudium der Informatik bzw. Computer Science vor.</p>
--	---

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hinzufügen anderer österreichischer Universitäten in Absatz (1), die ein entsprechendes Informatikstudium anbieten.
- Senken der geforderten Informatik Kernfächer von 90 auf 75 ECTS-AP in Absatz (2).
- Anpassen des Hinweises auf § 64 in Absatz (3)
- Entfernen von der bisherigen Studienvariante II in Absatz (4).

<p>(1) Die Zulassung zum Masterstudium Angewandte Informatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage</p>	<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG). Fachlich in Frage kommend sind</p>
--	--

kommend **ist** jedenfalls das Bachelorstudium *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt.

(2) Studierende, die ein ingenieurwissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer anderen in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis von Kenntnissen in Informatik-Kernfächern im Umfang von mindestens **90 ECTS-AP** erbringen. Informatik-Kernfächer sind beispielsweise die Pflichtfächer *Grundlagen der Angewandten Informatik, Grundlagen der Softwareentwicklung und Technische Grundlagen und Systemsoftware* des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* der Universität Klagenfurt und ebenso Fächer wie *Theoretische Informatik, Software Engineering, Datenbanken und Informationssysteme, Künstliche Intelligenz, Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Mustererkennung, Multimedia-Systeme, Rechnerarchitektur, Rechnernetze, Eingebettete Systeme, Informations- und Systemsicherheit* oder *Mensch-Maschine-Interaktion*.

(3) Werden weder die unter Abs. 1 noch die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit des Studiums, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. **5** UG).

(4) Es werden **drei** Typen von zum Masterstudium zugelassenen Studierenden unterschieden:

(i) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt, die ihr jeweils gewähltes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums unmittelbar durch ein einschlägig anschließendes Spezialisierungsfach des

jedenfalls das Bachelorstudium *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt, **das Bachelorstudium Informatik an den Universitäten Wien, Innsbruck, Linz, Salzburg** und an der Technischen Universität Graz sowie das Bachelorstudium *Software & Information Engineering* an der Technischen Universität Wien.

(2) Studierende, die ein ingenieurwissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer anderen in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, **das nicht unter Abs. 1 fällt**, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis von Kenntnissen in Informatik-Kernfächern im Umfang von mindestens **75 ECTS-AP** erbringen. **Als Kernfächer der Informatik** gelten beispielsweise folgende Fachbereiche:

- Grundlagen der Angewandten Informatik und der Softwareentwicklung,
- Technische Grundlagen und Systemsoftware,
- Theoretische Informatik,
- Software Engineering,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Künstliche Intelligenz, Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Mustererkennung,
- Multimedia-Systeme,
- Rechnerarchitekturen, Rechnernetze, Eingebettete Systeme,
- Informations- und Systemsicherheit und
- Mensch-Maschine-Interaktion.

(3) Werden weder die unter Abs. 1 noch die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit des Studiums, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. **3** UG).

(4) Es werden **zwei** Typen von zum Masterstudium zugelassenen Studierenden unterschieden:

(a) **Typ 1:** Absolventinnen bzw. Absolventen eines Studiums bzw. Studienganges gemäß Abs. 1, die in dessen Rahmen keine facheinschlägige

Masterstudiums (§ 9, Abs. 2) fortsetzen. Diese Studierenden können alle Studienvarianten I bis III gemäß § 5 wählen.

(ii) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt, die ihr jeweils gewähltes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums durch ein anderes, d.h. nicht einschlägig anschließendes Spezialisierungsfach des Masterstudiums (§ 9 Abs. 2) fortsetzen, und Absolventinnen bzw. Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums einer anderen in- oder ausländischen Universität oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung nach Abs. 2, die fachlich nicht in einem Ausmaß von zumindest 12 ECTS-AP auf das jeweils gewählte Spezialisierungsfach des Masterstudiums vorbereitet sind (§ 10 Abs. 2). Diesen Studierenden stehen die Studienvarianten II und III gemäß § 5 zur Wahl.

(iii) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudienganges einer Fachhochschule nach Abs. 1 oder Absolventinnen bzw. Absolventen einer anderen in- oder ausländischen Universität oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung nach Abs. 2, die eine facheinschlägige Tätigkeit in der Praxis bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben, oder Personen, die nach zumindest viermonatiger voller, facheinschlägiger beruflicher Tätigkeit das Masterstudium begonnen haben. Diese Studierenden haben Studienvariante III gemäß § 5 zu absolvieren.

(5) Nach erfolgter Zulassung zum Studium wird durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter die Einstufung gemäß Abs. 4 und des ggf. zu absolvierenden Ergänzungsfaches (§ 10) festgelegt.

Tätigkeit in der Praxis absolviert haben. Diese Studierenden können beide Studienvarianten I und II gemäß § 5 wählen.

(b) Typ 2: Alle anderen zugelassenen Studierenden haben Studienvariante II gemäß § 5 zu absolvieren.

(5) Nach erfolgter Zulassung zum Studium wird durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter die Einstufung gemäß Abs. 4 und des ggf. zu absolvierenden Ergänzungsfaches (§ 10) festgelegt.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hinzufügen der intendierten Lernergebnisse zu allen Fächern.
- Ersetzen des Begriffs Projektsemester durch Projekt.
- Anpassen der Verteilung der ECTS-AP.

- Hinzufügen von drei weiteren Spezialisierungen.
- Hinzufügen der englischen Fächerbezeichnungen.
- Löschen von Absatz (3).

<p>(1) Im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Informatik sind die Pflichtfächer, das Spezialisierungsfach (gebundene Wahlfach) und die freien Wahlfächer zu absolvieren. Bzgl. Absolvierung einer Praxis (im Folgenden auch: Projektsemester) und/oder eines Ergänzungsfaches sind drei Studienvarianten definiert, die von den Studierenden gemäß Einstufung nach § 3 Abs. 4 gewählt werden können bzw. festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studienvariante I: volles Projektsemester (inkl. Aufarbeitung) - Studienvariante II: verkürztes Projektsemester (inkl. Aufarbeitung) und reduziertes Ergänzungsfach - Studienvariante III: volles Ergänzungsfach. <p>Zudem ist eine Masterarbeit (inkl. Privatissimum) zu verfassen. Tabelle 1 zeigt die Struktur des Masterstudiums.</p>	<p>(1) Im Rahmen des Masterstudiums Informatics sind die Pflichtfächer, das Spezialisierungsfach (Gebundenes Wahlfach) und die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Bzgl. Absolvierung eines Projekts und/oder eines Ergänzungsfaches sind zwei Studienvarianten definiert, die von den Studierenden gemäß Einstufung nach § 3 Abs. 4 gewählt werden können bzw. festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studienvariante I: Projekt (inkl. Aufarbeitung) - Studienvariante II: Ergänzungsfach. <p>Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen und das dazugehörige Privatissimum zu absolvieren. Tabelle 1 zeigt den Aufbau des Masterstudiums Informatics.</p> <p>Tabelle 1: Aufbau des Masterstudiums Informatics</p>
--	--

Fach	Fachbezeichnung	ECTS- Anrechnungspunkte		Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS- AP
Pflichtfächer	Vertiefung Informatik	12	28	Pflichtfächer (Required Subjects)	1 Specialization in Informatics	Studierende können: - grundlegende und weiterführende Konzepte und Technologien in den Bereichen Data Engineering, Distributed Computing Infrastructures, Software Engineering, Artificial Intelligence und Machine Learning und Übersetzerbau erklären. - komplexe Programme und verteilte Systeme gemäß einem vorgegebenen oder selbst	22
	Kompetenzvertiefung	16					
Gebundenes Wahlfach (Wahl eines Spezialisierungsfaches)	Business Information Systems	28					
	Distributed Multimedia Systems						
	Information and System Security						
	Knowledge and Data Engineering						

	Software Engineering				
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer		6		
Praxis und/oder Ergänzungsfach	<i>Studienvariante I:</i> volles Projektsemester (inkl. Aufarbeitung)	28	28		definierten Prozess und mit modernen Werkzeugen und Frameworks entwerfen, implementieren, testen und vermessen. - Methoden und Technologien des Data Engineering, Artificial Intelligence und Machine Learning gewinnbringend für die Entwicklung der Lösungen sowie auch für das Treffen von informierten Entscheidungen zur Steuerung des Entwicklungsprozesses einsetzen.
	oder				
	<i>Studienvariante II:</i> verkürztes Projektsemester (inkl. Aufarbeitung) und reduziertes Ergänzungsfach	16 12			
	oder				
	<i>Studienvariante III:</i> volles Ergänzungsfach	28			Studierende können: - den Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit erklären und anhand von beispielhaften Artikeln analysieren und diskutieren. - Methoden zur Abschätzung der Folgen von technischen Lösungen erläutern und auf praktische Beispiele anwenden. - Zusammenhänge in den Bereichen Gender, Technik und Wissenschaft in der Informatik erläutern und kritisch hinterfragen.
Masterarbeit	Masterarbeit (inkl. Privatissimum)		30		
Gesamtprüfung	Mündliche kommissionelle Gesamtprüfung				
			Summe: 120		
	Gebundenes Wahlfach - Wahl eines Spezialisierungsfaches				
		2 Advanced Social and Academic Skills			Studierende können: - den Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit erklären und anhand von beispielhaften Artikeln analysieren und diskutieren. - Methoden zur Abschätzung der Folgen von technischen Lösungen erläutern und auf praktische Beispiele anwenden. - Zusammenhänge in den Bereichen Gender, Technik und Wissenschaft in der Informatik erläutern und kritisch hinterfragen.
		3 Artificial Intelligence			Studierende kennen die wesentlichen Konzepte und Methoden der Artificial Intelligence, insbesondere in den Bereichen Wissensrepräsentation und -verarbeitung sowie
					12
					32

	(Elective Subject)		<p>Maschinelles Lernen, und können diese in einschlägigen Anwendungsgebieten wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Automatisiertes Planen - Empfehlungssysteme - Semantic Web - Diagnose - Konfiguration - Verifikation - Entscheidungsunterstützende Systeme - Verarbeitung von natürlicher Sprache - Kognitive Robotik <p>praktisch umsetzen.</p>	
<p>4 Business Information Systems</p>		<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Konzepte und Prinzipien von Informationssystemen zur Empfehlung und Entscheidungsfindung erklären und die dazugehörigen Methoden, Techniken und Systeme anwenden. - kleinere IT-Projekte steuern und IT-Management-Methoden in der Praxis einführen. - Geschäftsprozesse ermitteln, entwerfen, dokumentieren und implementieren. - E-commerce Systeme entwerfen, auswählen und implementieren. 		
<p>5 Data Science and Engineering</p>		<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - größere Datensammlungen (Datenbanken, Data 		

			<p>Warehouses, Data Lakes) entwerfen, implementieren und optimieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - heterogene Datensammlungen integrieren. - Verfahren zur Auswertung von großen Datenmengen (insbesondere Data Mining Verfahren) für Problemstellungen auswählen, auf modernen Architekturen implementieren und anwenden. - Datenqualität analysieren und sicherstellen. 	
		<p>6 Distributed Systems</p>	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Konzepte, Architekturprinzipien, sowie Organisations- und Kommunikationsformen moderner verteilter Systeme erklären und anwenden. - diverse Probleme von verteilten Systemen lokalisieren und analysieren, sowie kreative Lösungen für diese Probleme erarbeiten. 	
		<p>7 Human-Computer Interaction</p>	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Methoden und Werkzeuge der Analyse von Usability bzw. User Experience (insbesondere auch empirische Ansätze) beschreiben und anwenden. - klassische graphische Benutzerschnittstellen (Desktop- 	

			<p>basierte bzw. mobile) entwerfen und entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - nichtklassische Benutzerschnittstellen (Gestik, Haptik, Spracherkennung und -synthese, ...), deren Einsatzszenarien und Qualitätskriterien erfassen und verstehen, sowie aus zumindest einer dieser Sparten prototypische Lösungen entwerfen und entwickeln. 	
		<p>8 Information and System Security</p>	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rolle der IT Sicherheit und des IT Sicherheits- und Risikomanagements sowie unterschiedliche Sicherheitsinfrastrukturen (Arten, Aufbau, Zweck, ...) erklären. - grundlegende Basismechanismen der Kryptologie, sowie deren Wirkung und Zusammenspiel erklären. - Bedrohungen und damit verbundene Risiken aus unterschiedlichen Perspektiven (Software, Hardware, Netzwerk, algorithmisch, ...) bewerten, sowie entsprechende Gegenmaßnahmen identifizieren und umsetzen. 	
		<p>9 Multimedia Systems</p>	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wesentlichen Konzepte, Mechanismen, Methoden, Protokolle und Komponenten 	

			<p>von (verteilten) Multimediasystemen und -services erklären und anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Methoden und Werkzeuge für die Entwicklung von (verteilten) Multimediasystemen und -services handhaben und für die Entwicklung einfacher bis moderat komplexer Systeme einsetzen. - einfache bis moderat komplexe Probleme, die Aufnahme, Verarbeitung (inkl. Kompression), Kommunikation, Speicherung, Analyse, Suche und Retrieval sowie hochqualitative Darstellung multimedialer Daten beinhalten, analysieren und Lösungen dafür erarbeiten. 	
		<p>10 Software Engineering</p>	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte, Methoden und Techniken des Reengineerings für die Analyse und kontinuierliche Verbesserung der internen Qualität von komplexen Softwaresystemen erklären und auf Softwaresysteme kleinerer und mittlerer Größe anwenden. - Methoden und Techniken der formalen Methoden und des Software Testings zur Verbesserung der externen Qualität von komplexen Softwaresystemen erklären und 	

			<p>auf Softwaresysteme kleinerer und mittlerer Größe anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte, Methoden und Techniken des Continuous Integration/Continuous Delivery zur Entwicklung von komplexen Softwaresystemen erklären und in Projekten kleinerer und mittlerer Größe einsetzen. 	
	Freie Wahlfächer (Optional Subjects)	11 Optional Subjects	Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen.	6
	Projekt (Project)	12 Study Variant I: Project (incl. Cross-project Review)	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorgegebene Problemstellung aus dem Umfeld der Industrie oder der Forschung nach den Regeln des fundierten ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens definieren, planen, durchführen, dokumentieren und präsentieren. - über den Lösungsprozess und die Lösung reflektieren, um in Zukunft mögliche Verbesserungen zu erreichen. 	18
	oder			
	Ergänzungsfach (Supplementary Subject)	13 Study Variant II: Supplementary Subject	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Programme und Softwaresysteme gemäß einem Entwicklungsprozess planen, entwerfen, implementieren, testen und vermessen. - die mathematischen Grundlagen und Konzepte von Maschinen, Automaten und kontextfreien 	

			<p>Sprachen in der Informatik erklären und auf Problemstellungen in der Informatik anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Komponenten, Organisation und Arbeitsweise moderner Rechner und Netzwerke erklären und in Beispielen implementieren. - Risiken und Bedrohungen moderner IT-Systeme erklären sowie grundlegende Methoden anwenden, um diese Bedrohungen abzuwenden. 	
	Masterarbeit (Master`s Thesis)	14 Master`s Thesis (incl. Research Seminar)	<p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Teilbereich der Informatik und ihrer Anwendungen den Stand der Wissenschaft und Technik recherchieren und zusammenfassen. - die gewonnenen Kenntnisse für den Entwurf und die Implementierung einer Lösung eines Problems anwenden. - die Lösung validieren und mit anderen Lösungen vergleichen. - ein Problem, dessen Lösung samt den Ergebnissen der Validierung in der Masterarbeit beschreiben, präsentieren und diskutieren. 	30
	Abschließen der Gesamtprüfung (Final	15 Final Overall Examination		

	Overall Examination)			
	Summe:			120
<p>(2) Für das Projektsemester ist § 14, für die Ausgestaltung des Ergänzungsfaches ist § 10 zu beachten. Das Ergänzungsfach dient vornehmlich der fachlichen Vorbereitung auf das jeweils gewählte Spezialisierungsfach (§§ 9 und 10).</p> <p>(3) Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachstudium Feministische Wissenschaft/Gender Studies, vorzugsweise aus dem Modul Technik, im Ausmaß von 12 ECTS-AP können in Studienvariante II das reduzierte Ergänzungsfach ersetzen oder in Studienvariante III in das volle Ergänzungsfach integriert werden. Jedoch ist in beiden Fällen § 10 Abs. 2 zu beachten.</p>	<p>(2) Für Studienvariante I, Projekt inkl. Aufarbeitung ist § 14, für Studienvariante II und die Ausgestaltung des Ergänzungsfaches ist § 10 zu beachten.</p>			

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Die Änderungen in diesem Paragraph umfassen:

- Umformulieren des Textes und Hervorhebung der bestehenden Angebote.

<p>Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester Dauer wird grundsätzlich empfohlen. Dieser kann in Form eines Projektsemesters (Studienvarianten I oder II gemäß § 5) bei einer ausländischen Institution oder/und in Form eines Auslandsstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden. Prüfungen, die an einer ausländischen Universität abgelegt wurden, können bei vorliegender Gleichwertigkeit für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt werden. Speziell wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die an der ausländischen Universität absolvierten Prüfungen im Ergänzungsfach (Studienvarianten II oder III gemäß § 5) angerechnet werden können; § 10 Abs. 2 ist jedenfalls zu beachten. Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandsstudienaufenthaltes bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.</p>	<p>Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren. Im Besonderen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, das Projekt (Studienvariante I gemäß § 5, Abs. 1) im Ausland zu absolvieren. Vorzugsweise sollten dafür bestehende Angebote, wie z.B. existierende Erasmus+ und Double-Degree Abkommen im Bereich Informatik, genutzt werden. Es wird ferner empfohlen, einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 6 UG vor Antritt eines Auslandsstudienaufenthaltes bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einzuholen.</p>
--	--

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

Die Änderungen in diesem Paragraph umfassen:

- Anpassen von Absatz (2) an das neue Mustercurriculum.
- Umbenennen von VK in VC.
- Umformulieren von Ziffer (2) (Privatissimum) in Absatz (2).
- Hinzufügen von Absatz (3).

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Kurs (KU): Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Kurse vermitteln und vertiefen insbesondere Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgaben.

b) Vorlesung mit Kurs (VK): Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

c) Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung des Lehrstoffs der Vorlesung konkrete Aufgaben gelöst werden.

d) Praktikum (PR): Praktika dienen, ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Besonderes Augenmerk wird auf Arbeiten an konkreten Aufgaben

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(a) Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung des Lehrstoffs der Vorlesung konkrete Aufgaben gelöst werden.

(b) Vorlesung mit Kurs (VC): Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

(c) Praktikum (PR): Praktika dienen, ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Besonderes Augenmerk wird auf Arbeiten an konkreten Aufgaben und Projekten gelegt. Ein Projektpraktikum ist ein Praktikum, in dem kleine angewandte Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt werden, vorzugsweise in Teamarbeit. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des

<p>und Projekten gelegt. Ein <i>Projektpraktikum</i> ist ein Praktikum, in dem kleine angewandte Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt werden, vorzugsweise in Teamarbeit. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse ist inhärenter Bestandteil eines Projektpraktikums.</p> <p>e) Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen eigenständigen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.</p> <p>f) Privatissimum (PV): Ein Privatissimum ist ein spezielles Forschungsseminar, das Studierende auf eine Masterarbeit vorbereitet oder die Ausfertigung der Masterarbeit begleitet.</p>	<p>Projektverlaufs und der Projektergebnisse ist inhärenter Bestandteil eines Projektpraktikums.</p> <p>(d) Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen eigenständigen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.</p> <p>(e) Privatissimum (PV): Das Privatissimum dient der laufenden Betreuung der Studierenden und der Qualitätssicherung bei der Abfassung der Masterarbeit.</p> <p>(3) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Curricula übernommen werden, gelten die Definitionen der jeweiligen Curricula.</p>
--	--

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (Required Subjects)

Die Änderungen in diesem Paragraph umfassen:

- Hinzufügen 4 neuer Pflicht-LVen und der LV Übersetzerbau (Compiler Construction) in das Fach Vertiefung Informatik.
- Entfernen der LVen Steuerung von Softwareprojekten und Systementwicklungsprozesse aus dem Fach Kompetenzvertiefung.
- Hinzufügen der Wahl von LVen aus dem Wahlfachstudium Feministische Wissenschaft/Gender Studies in das Fach Kompetenzvertiefung.
- Hinzufügen von englischen LV-Bezeichnungen.
- Löschen des Hinweises zur Absolvierung der bisherigen LVen Steuerungen von Softwareprojekten und Systementwicklungsprozess.

<p>Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die angeführten Semesterstunden (SSt.) sind als Empfehlungen für die Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung zu verstehen.</p>	<p>Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.</p> <p>Tabelle 2: Pflichtfächer und zugeordnete Lehrveranstaltungen (LVen)</p>
--	--

Pflichtfach-Bezeichnung	LV-Bezeichnung	SSt. u. LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	LV-Bezeichnung	SSt. u. LV-Art	ECTS-AP

Vertiefung Informatik	Vertiefung in Praktischer Informatik durch Wahl aus (jeweils 2VO und 2UE): - Datenbanktechnologie - Knowledge Engineering - Übersetzerbau - Verteilte Systeme	2VO + 2UE	2 + 4	Vertiefung Informatik	1.1 Data Engineering	2VC	4	
	Vertiefung in Theoretischer Informatik durch Wahl aus (jeweils 2VO und 2UE): - Algorithmen und Komplexitätstheorie - Spezifikation und Verifikation	2VO + 2UE	2 + 4		1.2 Distributed Computing Infrastructures	2VC	4	
1.3 Advanced Software Engineering				2VC	4			
				1.4 Artificial Intelligence & Machine Learning	2VC	4		
				1.5 Compiler Construction	2VO + 2UE	2 + 4		
							Summe: 22	
				Kompetenzvertiefung	2.1 Scientific Writing	2SE	4	
					2.2 Technology Assessment	2VC	4	
					2.3 Wahl einer der folgenden Lehrveranstaltungen - 2.3.1 Reflecting on the Limits of Formal Sciences - 2.3.2 LV aus dem Wahlfachstudium Feminist Science/Gender Studies		4	
							Summe: 12	
			Summe: 12					
Kompetenzvertiefung	Steuerung von Softwareprojekten	2VK	4					
	Systementwicklungsprozess	2VK	4					
	Wissenschaftstheoretische Reflexion der Informatik	2VK	4					
	Scientific Writing	2SE	4					
			Summe: 16					
Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen des Faches <i>Vertiefung Informatik</i> zu Beginn des Masterstudiums, die Lehrveranstaltung „Steuerung von								

Softwareprojekten“ vor dem Projektsemester und die Lehrveranstaltung „Systementwicklungsprozess“ nach dem Projektsemester zu absolvieren.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer (Elective Subjects)

Die Änderungen in diesem Paragraph umfassen:

- Erhöhen des Umfanges von 28 auf 32 ECTS-AP in Absatz (1).
- Hinzufügen von drei weiteren Spezialisierungen in Absatz (2).
- Senken des Mindestumfangs von zu absolvierenden LVen in der Spezialisierung auf 16 ECTS-AP in Absatz (2).
- Hinzufügen der Beschreibung des generellen Aufbaus einer Spezialisierung in Absatz (3).
- Entfernen der Tabelle 3 (vorbereitende Spezialisierungsfächer) in Absatz (2).
- Entfernen der bisherigen Absätze (3) und (4).

<p>(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 28 ECTS-AP in gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Die gebundenen Wahlfächer dienen der Vertiefung der Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in dem gewählten Gebiet und werden daher als Spezialisierungsfächer verstanden und bezeichnet. Studierende haben eines der Spezialisierungsfächer zu wählen. Die Spezialisierungsfächer des Masterstudiums schließen an die im Bachelorstudium Angewandte Informatik angebotenen Spezialisierungsfächer in der in Tabelle 3 ausgeführten Weise an. Im Falle eines gemäß Tabelle 3 vorliegenden vorbereitenden Spezialisierungsfaches aus dem Bachelorstudium Angewandte Informatik kann die bzw. der Studierende das Spezialisierungsfach des Masterstudiums direkt, d.h. ohne ergänzende Lehrveranstaltungen, beginnen.</p>	<p>(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 32 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Die Gebundenen Wahlfächer dienen der Vertiefung der Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in dem gewählten Gebiet und werden daher als Spezialisierungsfächer verstanden und bezeichnet. Als Spezialisierungsfach ist von Studierenden eines der Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artificial Intelligence - Business Information Systems - Data Science and Engineering - Distributed Systems - Human-Computer Interaction - Information and System Security - Multimedia Systems - Software Engineering <p>zu wählen. Tabelle 3 stellt den Aufbau jedes Spezialisierungsfaches dar. Aus dem gewählten Spezialisierungsfach sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens</p>
<p>Anschließendes Spezialisierungsfach im Masterstudium</p>	<p>Vorbereitende(s) Spezialisierungsfach(-fächer) des Bachelorstudiums</p>

Business Information Systems	Natural Language Processing Softwareentwicklung Wirtschaftsinformatik	<p>16 ECTS-AP zu absolvieren, darunter exakt 1 Seminar der Spezialisierung im Umfang von 4 ECTS-AP.</p> <p>(3) Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-AP können Studierende aus der gewählten oder den anderen Spezialisierungen absolvieren. Zu beachten ist, dass nur 1 Seminar (das gemäß Abs. 2 in der gewählten Spezialisierung zu absolvieren ist) für die Gebundenen Wahlfächer im Masterstudium angerechnet wird.</p> <p>Tabelle 3: Aufbau eines Spezialisierungsfaches (X bezeichnet das gewählte Spezialisierungsfach gem. Abs. 2)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV-Bezeichnung</th> <th>SSt. u. LV-Art</th> <th>ECTS- AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Spezialisierungsfach</td> <td>X.1 Seminar</td> <td>2SE</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X.2 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach</td> <td></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X.3 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach oder den anderen Spezialisierungsfächern</td> <td></td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td></td> <td></td> <td>32</td> </tr> </tbody> </table>		LV-Bezeichnung	SSt. u. LV-Art	ECTS- AP	Spezialisierungsfach	X.1 Seminar	2SE	4		X.2 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach		12		X.3 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach oder den anderen Spezialisierungsfächern		16	Summe:			32
	LV-Bezeichnung		SSt. u. LV-Art	ECTS- AP																		
Spezialisierungsfach	X.1 Seminar		2SE	4																		
	X.2 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach			12																		
	X.3 Weitere LVen aus dem gewählten Spezialisierungsfach oder den anderen Spezialisierungsfächern			16																		
Summe:			32																			
Distributed Multimedia Systems	Human-Centered Computing Medieninformatik																					
Information and System Security	<i>Alle Bachelor-Spezialisierungsfächer</i>																					
Knowledge and Data Engineering	Natural Language Processing Softwareentwicklung Wirtschaftsinformatik																					
Software Engineering	Human-Centered Computing Softwareentwicklung																					
<p>(3) Im gewählten Spezialisierungsfach sind Lehrveranstaltungen des folgenden Typs und Umfangs zu absolvieren: sechs kombinierte Lehrveranstaltungen (jeweils 2VK / 4 ECTS-AP) und ein Seminar (2SE / 4 ECTS-AP).</p> <p>(4) Die Lehrveranstaltungskataloge der Spezialisierungsfächer sind in Anhang D angeführt; die Lehrveranstaltungen dieser Kataloge werden jedenfalls angeboten.</p>																						

§ 10 Ergänzungsfach (Supplementary Subject)

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassen des Textes an die Studienvariante II (die bisherige Studienvariante II fällt weg).
- Entfernen der Tabelle der für die Absolvierung einer Spezialisierung notwendigen ergänzenden LVen in Absatz (2).
- Entfernen von Absatz (3).

(1) Abhängig von der Einstufung einer bzw. eines Studierenden gemäß § 3 Abs. 4 kann bzw. muss ein reduziertes oder volles Ergänzungsfach absolviert werden (Studienvarianten II bzw. III gemäß § 5). Grundsätzlich sind ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Angebot technischer Studienrichtungen der Universität Klagenfurt oder ersatzweise aus dem Wahlfachstudium *Feministische Wissenschaft/Gender Studies*, vorzugsweise aus dem Modul *Technik* (§ 5 Abs. 3), zu absolvieren. Es ist jedenfalls Abs. 2 zu beachten. Die Lehrveranstaltungen sind vorher gemeinsam mit der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter festzulegen.

(2) Für Studierende der Typen (ii) und (iii) gemäß § 3 Abs. 4 liegt ein vorbereitendes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* gemäß § 9 Abs. 2 nicht vor. Daher sind im Ergänzungsfach die in Tabelle 4 angeführten ergänzenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-AP vor den Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsfaches im Masterstudium zu absolvieren. Doppelanrechnungen mit dem Pflichtfach *Vertiefung Informatik* (§ 8) sind nicht erlaubt.

Abhängig von der Einstufung einer bzw. eines Studierenden gemäß § 3 Abs. 4 kann bzw. muss ein Ergänzungsfach absolviert werden (Studienvarianten II gemäß § 5). Es sind im Ergänzungsfach Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächern des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* der Universität Klagenfurt im Umfang von 18 ECTS-AP zu absolvieren. Es ist jedenfalls zu beachten, dass die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsfaches vorher gemeinsam mit der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter festzulegen sind.

Spezialisierungsfach im Masterstudium	Ergänzende Lehrveranstaltungen (Ergänzungsfach)
Business Information Systems	Datenbanktechnologie (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
	Wirtschaftsinformatik (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
Distributed Multimedia Systems	Einführung in die Multimedia-Technik (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)

	Verteilte Systeme (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)	
Information and System Security	Systemsicherheit (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP) ¹	
	Algebraische Strukturen (3VO+1UE / 4+2 ECTS-AP) ¹	
Knowledge and Data Engineering	Datenbanktechnologie (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)	
	Knowledge Engineering (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)	
Software Engineering	Spezifikation u. Verifikation (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)	
	Methodische Grundlagen des HCC (2VK / 3 ECTS-AP)	
	Interaktive Systeme II (2VK / 3 ECTS-AP)	
<p>(3) Wurden <u>einzelne</u> ergänzende Lehrveranstaltungen nach Tabelle 4 bereits im Bachelorstudium absolviert und angerechnet, bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <p>(i) Das Ergänzungsfach im Umfang von 12 ECTS-AP ist durch andere Lehrveranstaltungen aus einem vorbereitenden Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums <i>Angewandte Informatik</i> (Tabelle 3) zu vervollständigen.</p> <p>(ii) Die fehlenden ergänzenden Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des Pflichtfachs <i>Vertiefung Informatik</i> (§ 8) absolviert. Damit kann ggf. das reduzierte Ergänzungsfach entfallen, wodurch sich auch Studienvariante I gemäß § 5 eröffnen kann.</p> <p>Beide Varianten sind von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter zu genehmigen.</p>		

¹ Für Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

§ 11 Freie Wahlfächer (Optional Subjects)

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hinzufügen der Beschreibung der Anrechnung von freien Wahlfächern in Absatz (2).

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Nennen der maximalen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Lehrveranstaltungstyp in Absatz (1).
- Anpassen des Verfahrens bei Überschreitung der verfügbaren Plätze in Absatz (2).

(1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungsarten gilt eine maximale Teilnehmer/innen/zahl von 30 Personen.

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

- Übung (UE): 30
- Vorlesung mit Kurs (VC): 30
- Praktikum (PR): 15
- Seminar (SE): 15

<p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die möglichen Teilnehmer/innen werden gemäß einer Punktezahl gereiht. Dazu werden alle Prüfungsergebnisse von Lehrveranstaltungen im Masterstudium berücksichtigt. Bei der Aufnahme in Lehrveranstaltungen, die sowohl von Bachelor- als auch Masterstudierenden belegt werden können, werden für Masterstudierende zusätzlich alle Pflichtfächer ihres jeweils absolvierten Bachelorstudiums berücksichtigt. - Die in einer Lehrveranstaltung erworbenen Punkte berechnen sich nach der Formel: $(5 - \text{Prüfungsnote}) \times \text{„Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte dieser LV“}$. - Diese Punkte werden aufsummiert. Studierende mit höherer Punkteanzahl werden bevorzugt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. <p>(3) Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall werden Parallelveranstaltungen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit angeboten.</p>	<p>- Privatissimum (PV): 15</p> <p>Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Curricula übernommen werden, gelten die Maximalzahlen der jeweiligen Curricula.</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen (b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Bei gleicher Zahl an ECTS-AP entscheidet das Los. (c) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der Universität Klagenfurt absolvieren, werden vorrangig bis zu 10 % der vorhandenen Plätze vergeben. <p>(3) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeführt.</p>
--	---

§ 13 Masterarbeit

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassen von Absatz (1) an das Mustercurriculum.
- Anpassen von Absatz (2) zur Wahl des Themas für die Masterarbeit.
- Anpassen der Absätze (4) und (5) an das neue Mustercurriculum.

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden werden ermutigt, die Masterarbeit – mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers - in englischer Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Pflichtfach *Vertiefung Informatik* (§ 8) oder dem gemäß § 9 gewählten Spezialisierungsfach gewählt werden.

(3) Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-AP. Begleitend zur Masterarbeit ist das Privatissimum (2PV / 2 ECTS-AP) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit zu absolvieren.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. **Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.**

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus **einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer** gewählt werden.

(3) Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-AP. Begleitend zur Masterarbeit ist das Privatissimum (2 ECTS-AP) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit zu absolvieren.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 **Abs. 4 und 2a** sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. **Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.** Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. **Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.**

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in **elektronischer Form** einzureichen. **Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen.** Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 **Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Umbenennen von Projektsemester auf Projekt.

- Aufteilen des bisherigen Absatzes (3) auf die Absätze (3) und (4). Absatz (3) fügt die Erstellung eines schriftlichen Berichts hinzu, auf Basis dessen und einer Aussprache die Benotung des Projekts erfolgt. Absatz (4) beschreibt die Absolvierung der LV "Projektübergreifende Aufarbeitung".
- Entfernen des bisherigen Absatzes (4), der die drei Varianten von Projektsemestern beschrieben hat.

<p>(1) Im Laufe des Masterstudiums kann – unter Maßgabe von § 3 Abs. 4 und §§ 5, 9 und 10 – eine facheinschlägige Praxis, im Folgenden als <i>Projektsemester</i> bezeichnet, zur Erprobung, praxisorientierten Anwendung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.</p> <p>(2) Das Projektsemester ist ein geführtes, von einer Universitätslehrerin bzw. einem Universitätslehrer betreutes Projektpraktikum, in dem ein abgeschlossenes, vorab definiertes Projekt bearbeitet wird. Letzteres gilt insbesondere auch für bereits berufstätige Studierende. Die Studierenden können den Themenbereich bzw. die Aufgabenstellung des Projektsemesters aus den Spezialisierungsfächern (§ 9) sowie die Institution für das Projektsemester vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Vor Antritt des Projektsemesters ist die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers einzuholen. Die Betreuung der Studierenden erfolgt, falls auf Grund räumlicher Distanz erforderlich, mittels technischer Hilfsmittel für Kommunikation und Kooperation, sodass die Lehrziele des Projektsemesters erreicht werden können.</p> <p>(3) Im Anschluss an das Projektsemester, üblicherweise im darauffolgenden Semester, ist von den Studierenden im Rahmen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ (1VK / 1 ECTS-AP) über das Projektsemester zu berichten sowie ein schriftlicher Bericht zur Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Eine Beurteilung des Projektsemesters erfolgt durch den betreuenden Universitätslehrer aufgrund dieses Berichts und einer Aussprache, im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ erfolgt getrennt davon.</p> <p>(4) Das Projektsemester kann in einer von drei Varianten durchgeführt werden:</p>	<p>(1) Im Laufe des Masterstudiums kann – unter Maßgabe von § 3 Abs. 4 und §§ 5, 9 und 10 – eine facheinschlägige Praxis, im Folgenden als Projekt bezeichnet, zur Erprobung, praxisorientierten Anwendung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.</p> <p>(2) Das Projekt ist ein geführtes, von einer Universitätslehrerin bzw. einem Universitätslehrer betreutes Projektpraktikum, in dem ein in sich abgeschlossenes, vorab definiertes Projekt bearbeitet wird. Letzteres gilt insbesondere auch für bereits berufstätige Studierende. Die Studierenden können den Themenbereich bzw. die Aufgabenstellung des Projekts aus den Spezialisierungsfächern (§ 9) sowie die Institution für das Projekt vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Vor Antritt des Projekts ist die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers einzuholen. Die Betreuung der Studierenden erfolgt, falls auf Grund räumlicher Distanz erforderlich, mittels technischer Hilfsmittel für Kommunikation und Kooperation, sodass die Lehrziele des Projekts erreicht werden können.</p> <p>(3) Als Teil des Projekts ist ein schriftlicher Bericht zur Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Eine Beurteilung des Projekts erfolgt durch den betreuenden Universitätslehrer auf Basis dieses Berichts und einer Aussprache.</p> <p>(4) Im Anschluss an das Projekt, üblicherweise im gleichen oder darauffolgenden Semester, ist von den Studierenden im Rahmen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ (1 ECTS-AP) der Inhalt des schriftlichen Berichts in einem Vortrag zu präsentieren. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ erfolgt getrennt von der Beurteilung des Projekts.</p>
---	---

(i) Als volles Projektsemester („Praxissemester“) im Umfang eines Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen, in einem in- oder ausländischen Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung, einer Non-Profit-Organisation oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Ein „Praxissemester“ führt die Studierenden in anwendungsorientierte Problemstellungen und die Arbeitsweise der unternehmerischen Praxis bzw. außeruniversitärer Institutionen ein. Einem vollen „Praxissemester“ sind 27 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.

(ii) Als volles Projektsemester („Forschungssemester“) im Umfang eines Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen, in einer der Informatik-Forschungsgruppen der Universität Klagenfurt. Ein „Forschungssemester“ führt die Studierenden durch konkrete Mitarbeit in Forschungsvorhaben der Informatik-Arbeitsgruppen der Universität Klagenfurt in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Praxis ein. Einem vollen „Forschungssemester“ sind 27 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.

(iii) Als verkürztes Projektsemester (in der Praxis oder Forschung) im Umfang eines halben Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 9 Wochen, ergänzt durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot technischer Studienrichtungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (reduziertes Ergänzungsfach, §§ 5 und 10). Es wird empfohlen, vornehmlich Lehrveranstaltungen zur Erweiterung bzw. Vertiefung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wählen; § 10 Abs. 2 ist jedenfalls zu beachten. Einem verkürzten Projektsemester sind 15 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.

§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Englisch

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassen der Regelung zur Verwendung der englischen Sprache.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden bei Bedarf in englischer Sprache abgehalten. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Prüfungen des Masterstudiums Informatics werden im Regelfall in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 16 Prüfungsordnung

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Hinzufügen des Hinweises auf §2 in Absatz (1)
- Anpassen von Absatz (3) an das Mustercurriculum.
- Anpassen von Ziffer (b) in Absatz (5).
- Anpassen der Regelung zur studienabschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung in Absatz (6).
- Löschen des bisherigen Absatz (7).

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (VO) werden – bevorzugt in schriftlicher Form - am bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung in einem Prüfungsakt abgelegt und umfassen den Stoff der Lehrveranstaltung. Sie dienen der Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem Nachweis der Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten. Als Maßstab sind insbesondere die im Qualifikationsprofil definierten Bildungsziele heranzuziehen.

(2) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Übungen (UE) und Praktika (PR) werden durch begleitende Kontrolle bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt. In Seminaren (SE) und im Privatissimum (PV) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen. In einer Vorlesung mit Kurs (VK) ist der Prüfungsmodus entsprechend dem Charakter der Lehrveranstaltung und den Bildungszielen festzulegen.

(3) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen sind von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (VO) werden – bevorzugt in schriftlicher Form - am bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung in einem Prüfungsakt abgelegt und umfassen den Stoff der Lehrveranstaltung. Sie dienen der Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem Nachweis der Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten. Als Maßstab sind insbesondere die im Qualifikationsprofil (§ 2) definierten Bildungsziele heranzuziehen.

(2) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Übungen (UE) und Praktika (PR) werden durch begleitende Kontrolle bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt. In Seminaren (SE) und im Privatissimum (PV) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen. In einer Vorlesung mit Kurs (VC) ist der Prüfungsmodus entsprechend dem Charakter der Lehrveranstaltung und den Bildungszielen festzulegen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der

(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(5) Das Masterstudium Angewandte Informatik wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, **Spezialisierungsfächer und freien Wahlfächer** (§§ 8, 9 und 11);
- b) **der erfolgreichen Absolvierung der Praxis (Projektsemester inkl. Aufarbeitung) und/oder ggf. des Ergänzungsfaches bzw. der Gender Studies (§§ 5, 10 und 14);**
- c) **der positiven Beurteilung der Masterarbeit;**
- d) der abschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.

(6) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist **die Absolvierung** der in Abs. 5 lit. a) – c) genannten **Teile der Masterprüfung.**

Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden **Prüfungssenat** statt und umfasst:

- a) die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit;
- b) **das gewählte Spezialisierungsfach (§ 9);**
- c) **ein weiteres Fachgebiet (inhaltlich disjunkt zu lit. b)) aus dem Pflichtfach Vertiefung Informatik (§ 8), dem gewählten Spezialisierungsfach (§ 9) oder ggf. dem Ergänzungsfach (§§ 10).**

(7) Für jedes der Fächer gemäß §§ 8, 9 und 11 und ggf. das Ergänzungsfach (§ 10) wird eine Fachnote berechnet. Eine Fachnote ergibt sich als mit den jeweiligen ECTS-AP gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungsnoten des betreffenden Faches. Das Ergebnis wird nach den üblichen mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Note gerundet; bei einem Ergebnis von „x,5“ ist jedoch auf die bessere Note („x“) zu runden (im Sinne von § 12 Abs. 8 Teil B der Satzung).

Lehrveranstaltungen sowie über die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(5) Das Masterstudium **Informatics** wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:

- (a) den Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der **Gebundenen** Wahlfächer und der **Freien** Wahlfächer gem. §§ 8, 9 und 11;
- (b) der Praxis **oder den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsfachs gem. §§ 10 und 14;**
- (c) **der Masterarbeit und des dazugehörigen Privatissimums gem. § 13;**
- (d) der abschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung gem. **Abs. 6.**

(6) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist **der Abschluss** der unter Abs. 5 lit. (a) – (c) genannten Leistungen.

Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung findet vor einer aus drei Personen bestehenden **Prüfungskommission** statt und umfasst:

- (a) **das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist (in Form einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit);**
- (b) **ein weiteres Fach des Masterstudiums, das aus Vertiefung Informatik (§ 8), den Gebundenen Wahlfächern (§ 9) oder ggf. dem Ergänzungsfach (§ 10) auszuwählen ist und inhaltlich disjunkt zu lit. a) ist;**

(7) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen von Teil B der Satzung der **Universität** Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer gemäß §§ 8, 9 und 11 und ggf. § 10 ist eine Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG zu vergeben.

(8) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen von Teil B der Satzung der AAU Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium beginnen.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassen des Semesters in Absatz (1), in dem das vorige Masterstudium Angewandte Informatik abgeschlossen werden muss.
- Anpassen von Absatz (2) an das Mustercurriculum.
- Hinzufügen von Absatz (3) zur Abfassung der Masterarbeit in Deutsch.

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind den Anhängen A bis C zu entnehmen (Äquivalenztabellen).

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 1 zu entnehmen (Äquivalenztabellen).

	(3) Studierende, die nach Ablauf der Übergangsfrist gem. Abs. 1 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, die Masterarbeit auf Deutsch abzufassen.
--	--

ANHANG 1 Äquivalenztabellen

Die Äquivalenztabellen zur Gleichwertigkeit von Prüfungen wurden neu erstellt.

ANHANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Prüfungszwecken

Es wurden je ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf für die zwei Studienvarianten I und II hinzugefügt.